

bne-Stellungnahme zum

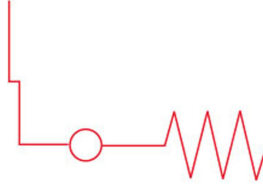
Entwurf des BMWi für eine Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Wir begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, mit dieser Änderungsverordnung die Umsetzung des dritten Binnenmarktpakets nach der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) auf Verordnungsebene zügig fortzusetzen. Geeignete und aufeinander abgestimmte rechtliche Rahmenbedingungen sind elementare Voraussetzungen für einen funktionierenden Wettbewerb. Neben der Anpassung der Netzzugangs- und Grundversorgungsverordnungen an die Drei-Wochen-Frist für die Abwicklung des Lieferantenwechsels, dürfen bei dieser Veränderungsänderung jedoch keinesfalls andere, ebenfalls nötige Anpassungen vergessen werden: In den Grundversorgungsverordnungen sind etwa die neuen gesetzlichen Bestimmungen zum Messwesen zu berücksichtigen und die Netzzugangsverordnungen sind an § 24 Satz 2 Nr. 1 sowie § 40 Absatz 3 der EnWG-Novelle anzupassen.

Wir begrüßen den Ansatz des Bundeswirtschaftsministeriums, die Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur durch diese Verordnung zu konkretisieren und möchten den Entwurf um bislang fehlende Befugnisse ergänzen. Bei einzelnen Punkten müssen wir jedoch auf Widersprüche des Entwurfs zu etablierten Marktprozessen oder geltenden Festlegungen der Bundesnetzagentur hinweisen, die unbedingt vermieden werden sollten: Passende Übergangsregelungen bzw. klare Abgrenzungen zwischen den Vorschriften der Netzzugangsverordnungen und den Regelungsbereichen der Festlegungen können hier zur Lösung beitragen.

Unsere Kommentierung zu den Änderungen der Grundversorgungsverordnungen und Netzzugangsverordnungen für den Strom- und Gasmarkt im Detail:

Änderungsverordnung - Entwurf vom 17.1.2012	Kommentar bne	Änderungsvorschlag bne
<p>Artikel 1 Änderung der Stromgrundversorgungsverordnung Die Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Dem § 2 Absatz 3 werden die folgende Sätze angefügt: „Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen ebenfalls die in § 41 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgezählten Bestimmungen enthalten, soweit sie nicht durch die Allgemeinen Bedingungen gesondert geregelt sind. Der Grundversorger ist verpflichtet, auf seiner Internetseite allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach § 41 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugeben.“</p>		
<p><u>Ergänzung zu § 8 StromGKV</u></p>	<p>Angleichung an die neuen gesetzlichen Verpflichtungen des EnWG zu „Messsystemen“: Angesichts der umfangreichen Änderungen der Vorschriften zum Mess- und Zählwesen sollte § 8 Absatz 1 GKV nicht nur auf § 21b verweisen, sondern sich auch auf die §§ 21c ff. EnWG beziehen.</p>	<p>In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 21b“ durch „§§ 21b bis 21i“ ersetzt.</p>
<p><u>Ergänzung zu § 9 StromGKV</u></p>	<p>Bei nicht-elektronisch ausgelesenen Zählern ist auch der Messdienstleister zur Ablesung vor Ort berechtigt. Dieses Zutrittsrecht des Messdienstleisters muss entsprechend in § 9 Satz 1 StromGKV ergänzt werden.</p>	<p>In § 9 werden nach dem Wort „Messstellenbetreibers“ ein Komma und die Wörter „des Messdienstleisters“ eingefügt.</p>
<p>2. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.</p>		
<p>3. § 16 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird aufgehoben. b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.</p>		
<p>4. § 20 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:</p>	<p>Grundsätzlich ist die Regelung sehr im Sinne des Wettbewerbs und wird von uns begrüßt. Wir möchten aber auch anmerken, dass die Kündigungsfrist von einer Woche für den Grundversorgungsvertrag ist kürzer ist als die Fristen für</p>	



<p>„Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden“.</p> <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>die Netznutzungsan- und -abmeldung im Wechselprozess nach GPKE, der Ende 2011 von der BNetzA bereits auf die 3-Wochen-Wechselfrist abgestimmt wurde.</p> <p>Kündigt der neue Lieferant den alten Grundversorgungsvertrag seines neuen Kunden, wird er die Anmeldefrist von zehn Werktagen laut GPKE entsprechend berücksichtigen. (Hat der Kunden einen Sondervertrag, dann gelten ohnehin die dort vereinbarten Kündigungsfristen.) Wenn der Kunde allerdings selbst seinen alten Grundversorgungsvertrag kündigt und erst danach einen neuen Liefervertrag abschließt, fällt er in die Ersatzversorgung bis die Anmeldung des neuen Lieferanten vorliegt.</p> <p>Bereits heute sind viele Verbraucher durch diverse Presseberichte der Meinung, der Lieferantenwechsel „muss“ innerhalb von drei Wochen erfolgen. Verbraucher nehmen den Unterschied zwischen Grund- und Ersatzversorgung in der Regel nicht wahr, der Preis ist meist derselbe.</p> <p>Weiterhin ist die Abmeldung der Netznutzung des alten Lieferanten zu einem Termin „Lieferende“ in einer Woche gemäß der geplanten, verkürzten Abmeldefrist von 7 Werktagen nach GPKE nicht darstellbar.</p> <p>Nach dieser Verordnungsänderung ist daher eine weitere Verkürzung der An- und Abmeldefristen in den in GKPE festgelegten Wechselprozessen notwendig. Wenn das nicht passiert, würde die Anpassung der Grundversorgungsverordnung ins Leere laufen.</p> <p>Bereits heute besteht das Problem, das die Regelungen des § 20a EnWG zum beschleunigten Lieferantenwechsel trotz Übergangsfrist gemäß § 118 Abs. 10 EnWG noch vor Inkrafttreten der (durch die BNetzA sehr schnell) angepassten Wechselprozesse am 1. April 2012 gelten.</p>	
--	--	--

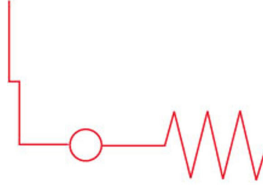
	<p>Gerade vor dem Hintergrund der Schadensersatzregelung des § 20a Abs. 4 EnWG setzt diese Regelungslücke Lieferanten wie auch Netzbetreiber einem unangemessenen Risiko aus. Bei der Anpassung der Grundversorgungsverordnung muss durch eine geeignete Übergangsregelung unbedingt vermieden werden, dass sich Grundversorger oder neuer Lieferant gegenüber dem Kunden für die Ersatzversorgung infolge der widersprüchlichen Fristen verantworten müssen.</p> <p>Grundsätzlich sollte in § 38 EnWG die Abgrenzung von Grund- und Ersatzversorgung verbessert werden.</p>	
b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „innerhalb einer Frist von zwei Wochen“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.		
<p>Artikel 2 Änderung der Gasgrundversorgungsverordnung Die Gasgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1483) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>		
1. Dem § 2 Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt: „Der Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Grundversorgers in Textform sollen ebenfalls die in § 41 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes aufgezählten Bestimmungen enthalten, soweit sie nicht durch die Allgemeinen Bedingungen gesondert geregelt sind. Der Grundversorger ist verpflichtet, auf seiner Website allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach § 41 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes anzugeben.“		
<u>Ergänzung zu § 8 GasGVV</u>	Angleichung an die neuen gesetzlichen Verpflichtungen des EnWG zu „Messsystemen“: Angesichts der umfangreichen Änderungen der Vorschriften zum Mess- und Zählwesen sollte § 8 Absatz 1 GVV nicht nur auf § 21b verweisen, sondern sich auch auf die §§ 21c ff. EnWG beziehen.	In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 21b“ durch „§§ 21b bis 21i“ ersetzt.
<u>Ergänzung zu § 9 GasGVV</u>	Bei nicht-elektronisch ausgelesenen	In § 9 werden nach dem Wort

	<p>Zählern ist auch der Messdienstleister zur Ablesung vor Ort berechtigt. Dieses Zutrittsrecht des Messdienstleisters muss entsprechend in § 9 Satz 1 GasGVV ergänzt werden.</p>	<p>„Messstellenbetreibers“ ein Komma und die Wörter „des Messdienstleisters“ eingefügt.</p>
<p>2. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.</p>		
<p>3. § 16 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird aufgehoben. b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.</p>		
<p>4. § 20 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden“. bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Regelung sehr im Sinne des Wettbewerbs und wird von uns begrüßt. Wir möchten aber auch anmerken, dass die Kündigungsfrist von einer Woche für den Grundversorgungsvertrag ist kürzer als die Fristen für die Netznutzungsan- und -abmeldung im Wechselprozess nach GeLi Gas, der Ende 2011 von der BNetzA bereits auf die 3-Wochen-Wechselfrist abgestimmt wurde.</p> <p>Kündigt der neue Lieferant den alten Grundversorgungsvertrag seines neuen Kunden, wird er die Anmeldefrist von zehn Werktagen laut GeLi Gas entsprechend berücksichtigen. (Hat der Kunden einen Sondervertrag, dann gelten ohnehin die dort vereinbarten Kündigungsfristen.) Wenn der Kunde allerdings selbst seinen alten Grundversorgungsvertrag kündigt und erst danach einen neuen Liefervertrag abschließt, fällt er in die Ersatzversorgung bis die Anmeldung des neuen Lieferanten vorliegt.</p> <p>Bereits heute sind viele Verbraucher durch diverse Presseberichte der Meinung, der Lieferantenwechsel „muss“ innerhalb von drei Wochen erfolgen. Verbraucher nehmen den Unterschied zwischen Grund- und Ersatzversorgung in der Regel nicht wahr, der Preis ist meist derselbe.</p> <p>Weiterhin ist die Abmeldung der Netznutzung des alten Lieferanten</p>	

	<p>zu einem Termin „Lieferende“ in einer Woche gemäß der geplanten, verkürzten Abmeldefrist von 7 Werktagen nach GeLi Gas nicht darstellbar.</p> <p>Nach dieser Verordnungsänderung ist daher eine weitere Verkürzung der An- und Abmeldefristen in den in GeLi Gas festgelegten Wechselprozessen notwendig. Wenn das nicht passiert, würde die Anpassung der Grundversorgungsverordnung ins Leere laufen.</p> <p>Bereits heute besteht das Problem, das die Regelungen des § 20a EnWG zum beschleunigten Lieferantenwechsel trotz Übergangsfrist gemäß § 118 Abs. 10 EnWG noch vor Inkrafttreten der (durch die BNetzA sehr schnell) angepassten Wechselprozesse am 1. April 2012 gelten.</p> <p>Gerade vor dem Hintergrund der Schadensersatzregelung des § 20a Abs. 4 EnWG setzt diese Regelungslücke Lieferanten wie auch Netzbetreiber einem unangemessenen Risiko aus. Bei der Anpassung der Grundversorgungsverordnung muss durch eine geeignete Übergangsregelung unbedingt vermieden werden, dass sich Grundversorger oder neuer Lieferant gegenüber dem Kunden für die Ersatzversorgung infolge der widersprüchlichen Fristen verantworten müssen.</p> <p>Grundsätzlich sollte in § 38 EnWG die Abgrenzung von Grund- und Ersatzversorgung verbessert werden.</p>	
<p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „innerhalb einer Frist von zwei Wochen“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.</p>		
<p>Artikel 3 Änderung der Stromnetzzugangsverordnung Die Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>		
<p>1. Dem § 4 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Bilanzkreisverantwortliche haben die ihnen übermittel-</p>	<p>Die Aufnahme einer Prüfungs- und Mitwirkungspflicht für den Bilanzkreisverantwortlichen ist grundsätzlich Bestandteil eines funktionsfähigen</p>	<p><i>§ 4 Abs. 4 ist wie folgt zu ändern:</i> Bilanzkreisverantwortliche</p>

<p>ten Daten, insbesondere im Hinblick auf deren Verwendung zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung, rechtzeitig zu prüfen und Einwände gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit unverzüglich dem zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mitzuteilen.“</p>	<p>gen Datenclearingprozesses.</p> <p>Dabei ist jedoch zu beachten und klarzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Fristen der Festlegung MaBiS der BNetzA und nicht gesonderte Fristen aus dieser Verordnung gelten und b) die Prüfungs- und Mitwirkungspflicht des BKV nicht die Netzbetreiber von ihren Pflichten entbinden kann, den BKV vollständige und richtige Daten zu übermitteln. <p>Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten trägt der Netzbetreiber.</p> <p>Zur Begründung: Eine unverzügliche Reaktion, also sehr kurzfristige Prüfung, Einwanderhebung etc., ist in der Praxis bei mehreren hundert Netzbetreibern kaum realisierbar, da die Rückmeldungen nur sequentiell abgearbeitet werden können. Bundesweit tätige Lieferanten würden durch solch eine scharfe Fristvorgabe erheblich benachteiligt. Verteilnetzbetreiber mit vielen Lieferanten hätten das gleiche Problem. Eine Abwälzung der Verantwortung der Netzbetreiber für Datenqualität und -vollständigkeit auf Lieferanten bzw. Bilanzkreisverantwortliche stünde zudem im Widerspruch zu den Festlegungen GPKE und MaBiS. Die MaBiS hat detaillierte Marktregeln geschaffen, welche den Fähigkeiten, Anforderungen und Verantwortlichkeiten im Markt und der Marktteilnehmer Rechnung tragen. Entsprechend sollte hier in der StromNZV eine klare Abgrenzung zum Regelungsbereich der Festlegung erfolgen.</p>	<p>haben entsprechend den in den Festlegungen nach § 27 genannten Fristen die ihnen übermittelten Daten, insbesondere im Hinblick auf deren Verwendung zum Zweck der Bilanzkreisabrechnung, rechtzeitig zu prüfen und Einwände gegen die Vollständigkeit oder Richtigkeit unverzüglich dem zuständigen Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mitzuteilen.</p>
<p>2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „drei Viertelstunden“ werden durch die Wörter „einer Viertelstunde“ ersetzt und nach dem Wort „werden“ werden ein Komma sowie die Wörter „soweit die Bundesnetzagentur nicht durch Festlegung nach § 27</p>	<p>Die Schaffung der Möglichkeit für den BKV, den Fahrplan mit einer kürzeren Frist anzupassen wird begrüßt. Dies ist eine konsequente Weiterentwicklung der Marktregeln, die sich schon in den Festlegungen der BNetzA abgezeichnet hat.</p>	

<p>Absatz 1 Nummer 16 kürzere Vorlaufzeiten bestimmt hat“ eingefügt.</p>		
<p>3. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „im Niederspannungsnetz“ eingefügt.</p>	<p>Durch diese Einfügung entfielen die Anwendung von Standardlastprofilen in allen Netz- und Umspannebenen außer der Niederspannung. Diese Neuerung würde § 3 Nr. 24 a EnWG zuwider laufen und die Netzbetreiber dazu zwingen, auch bei Letztverbrauchern mit weit unter 100.000 Kilowattstunden/Jahr in einer Kundenanlage (z.B. Bäckereifiliale in einem Supermarkt) eine unverhältnismäßig teure registrierende Leistungsmessung einzubauen. Dies führt in seiner Konsequenz zu erheblichen Problemen und Mehraufwand bei der Umsetzung der Belieferung dieser Kunden: deutlich höhere Messkosten einer registrierenden Leistungsmessung, Bilanzierung mit Lastgang- statt Arbeitsmessung. Das würde bei vielen kleinen Gewerbekunden zu deutlich steigenden Kosten führen, die weit höher wären, als die Einsparungen durch die günstigeren Mittelspannungsnetzentgelte. Diese Letztverbraucher wären somit allein wegen der Kundenanlage diskriminiert gegenüber anderen vergleichbaren Letztverbrauchern, die direkt im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind und weiterhin mittels standardisierten Lastprofils versorgt werden können.</p>	<p><i>Nummer 3 zur geplanten Änderung in § 12 Abs. 1 Satz 1 ist zu streichen.</i></p>
<p><u>Ergänzung zu § 12 Abs. 2 StromNZV (Standardisierte Lastprofile)</u></p>	<p>Die Aufzählung der Gruppen von Letztverbrauchern, für die Netzbetreiber standardisierte Lastprofile anwenden, ist noch immer unvollständig. Zwar beabsichtigt die Bundesnetzagentur die Regelungslücke teilweise im Rahmen ihrer Festlegungsbefugnisse zu schließen, allerdings ist ungewiss wann diese erfolgen wird – zumal noch drängendere Themen aus der Umsetzung der EnWG-Novelle vom vergangenen Jahr anstehen. Auch im Sinne einer rechtssicheren Festlegung sollten daher die Vorgaben des § 12 Abs. 2 StromNZV um folgende zwei Punkte ergänzt werden:</p>	<p>In § 12 Absatz 2 Satz 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 7 und 8 einzufügen: a) „7. Reststrombezug Erzeugungsanlage; b) 8. Straßenbeleuchtung“.</p>



	<p>1. Aufnahme eines Rest-Lastprofils, welches dem besonderen Verbrauchsverhalten von Kunden mit Erzeugungsanlagen mit gleichzeitiger Nutzung der Eigenverbrauchsoption nach dem EEG bzw. KWKG Rechnung trägt.</p> <p>Diese speziellen Lastprofile werden deshalb benötigt, da bspw. Kunden mit einer Photovoltaik-Anlage im Vergleich zu den gängigen Haushaltslastprofilen atypisch Strom abnehmen: Tagsüber nutzen sie den eigenproduzierten Strom selbst und beziehen vorwiegend nur noch dann Strom aus dem öffentlichen Netz, wenn die Sonne nicht scheint.</p> <p>2. Aufnahme von Lastprofilen für Straßenbeleuchtungsanlagen: Es gibt massive Probleme bei der Belieferung von Straßenbeleuchtungsanlagen, da es dort keine passenden Lastprofile gibt. Mitglieder des BNE berichten, dass noch immer zahlreiche Verteilnetzbetreiber bei Anwendung des synthetischen Lastprofilverfahrens nicht-repräsentative Lastprofile verwenden. Diese Problematik ist besonders bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen eklatant, wo Verteilnetzbetreiber Straßenbeleuchtungsentnahmestellen Profile zuordnen, die mit den realen Lastverläufen weder hinsichtlich Leistung noch Zeit übereinstimmen. Im Ergebnis wird so den neuen Energieanbietern eine Belieferung von Straßenbeleuchtungsanlagen unmöglich gemacht, da es durch die nicht angemessenen Lastprofile zu erheblichen finanziellen Einbußen kommt (die Höhe der Verluste schildert ein Unternehmen in zwei dieser Stellungnahme angehängten Briefen aus der Praxis).</p> <p>Hinsichtlich der Bedeutung dieser Änderung sei auf folgende Zahlen verwiesen: Schätzungsweise neun Millionen Lampen umfasst die Straßenbeleuchtung in Deutschland auf öffentlichen Plätzen und Wegen. Die</p>	
--	---	--

	dafür anfallenden Betriebskosten sind enorm. Nach Angaben des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zahlen die Kommunen pro Jahr 850 Millionen Euro für die nächtliche Beleuchtung – das entspricht einem Drittel der öffentlichen Stromkosten.	
4. § 14 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Die Netzbetreiber sind verpflichtet, für die Durchführung des Lieferantenwechsels für Letztverbraucher sowie für die Zuordnung von Einspeiseanlagen zu Händlern und Bilanzkreisen bundesweit einheitliche, massengeschäftstaugliche Verfahren anzuwenden. Für den elektronischen Datenaustausch mit den Netznutzern ist ein einheitliches Datenformat zu verwenden. Die Netzbetreiber sind verpflichtet, die elektronische Übermittlung und Bearbeitung von Kundendaten in massengeschäftstauglicher Weise zu organisieren, so dass deren Übermittlung und Bearbeitung vollständig automatisiert erfolgen können. Die Verbände der Netznutzer sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch angemessen zu beteiligen.“	Der Einbezug der Netznutzer hat gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG „gleichberechtigt“ zu erfolgen. Diese Klarstellung traf der Gesetzgeber im Rahmen der EnWG-Novelle mit einer entsprechenden Ergänzung von § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG mit folgender Gesetzesbegründung: <i>„Im Verordnungswege sind Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Netzbetreiber gegenüber allen Marktakteuren, insbesondere den Netznutzern, angemessen transparent ist.“</i>	<i>Änderung im letzten Satz:</i> Die Verbände der Netznutzer sind an der Entwicklung der Verfahren und Formate für den Datenaustausch gleichberechtigt angemessen zu beteiligen.
b) Absatz 3 wird aufgehoben.		
c) Absatz 4 wird Absatz 3.		
d) Absatz 5 wird aufgehoben.	Der beschleunigte Lieferantenwechsel führt wahrscheinlich dazu, dass häufiger eine Lieferantenkonkurrenz auftritt. Es ist daher wichtig, dass dies weiterhin geregelt ist; aktuell wird das durch den GPKE-Prozess „Lieferbeginn, Ziffer 3a bis g“ (S. 28-29 der Konsolidierte Leseversion abgedeckt.	
e) Absatz 6 wird Absatz 4.	Weitere redaktionelle Anpassung nötig:	<i>Der Verweis im alten Absatz 6/ neuer Absatz 4 ist von „1 bis 5“ in „1 bis 3“ zu ändern.</i>
<u>Anpassung von § 18a Abs. 1 StromNZV (Messung der von</u>	Nach § 40 Abs. 3 des novellierten EnWG ist jeder Lieferant	§ 18a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

<p><u>Haushaltskunden entnommenen Elektrizität)</u></p>	<p>verpflichtet – nicht nur der Grundversorger – die Strom- und Gaslieferung an seinen Kunden mindestens jährlich abzurechnen (bzw. nach Wahl des Kunden in kürzeren Abständen). Damit müssen im Grundsatz alle Lieferanten berechtigt werden, den Zeitpunkt und Zeitabstand der Ableistung vorgeben zu können. Die bisher einseitige Berechtigung des Grundversorgers zu dieser Vorgabe in § 18a StromNZV ist unangemessen und überdies eine Benachteiligung von Lieferanten außerhalb der Grundversorgung. Das Gesetz macht in § 40 Abs. 3 klare Vorgaben für alle Lieferanten und alle Letztverbraucher. Diese Anpassung käme zudem dem Grundsatz entgegen, dass Netznutzungsabrechnung und die Abrechnung der Lieferung gleichlaufend erfolgen.</p>	<p>(1) Bei der Messung der von grundversorgten-Haushaltskunden entnommenen Elektrizität werden die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Lieferanten Grundversorgers-möglichst in gleichen Zeitabständen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgelesen.</p>
<p>5. In § 18b wird die Angabe „Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.</p>		
<p>6. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Grundsätzlich sollte die Verordnungsänderung genutzt werden, um bisher fehlende Festlegungsbefugnisse zu ergänzen und bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Im Fall der Strom-NZV betrifft das vor allem nötige Vorgaben zur Mehr- und Mindermengenabrechnung sowie weitergehende Festlegungen zu den Standardlastprofilen.</p>	
<p><u>Ergänzung einer Festlegungsbefugnis zur Mehr- und Mindermengenabrechnung</u></p>	<p>Der Prozess der Abrechnung von Jahresmehr- und Mindermengen ist derzeit weder massengeschäftstauglich noch transparent ausgestaltet. Sowohl die Art der Durchführung der Abrechnung als auch der Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgt netzbetreiberindividuell, eine Überprüfung auf Richtigkeit durch den Lieferanten als Rechnungsempfänger ist derzeit nur mit hohem manuellen Aufwand – insbesondere für bundesweit tätige Lieferanten – zu gewährleisten. Eine Vereinheitlichung der Regelungen sowie die Sicherstellung einer elektronischen Abwicklung durch die Bundesnetzagentur sind daher dringend geboten und sollte</p>	<p>„x. zu einer bundesweit einheitlichen Abrechnung der Jahresmehr- und Jahresmindermengen nach § 13, insbesondere zu den Anforderungen und dem Format des elektronischen Datenaustauschs;“</p>

	entsprechend in den Festlegungskatalog der Regulierungsbehörde explizit aufgenommen werden.	
a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a. eingefügt: „3a. zur Bildung einer einheitlichen Regelzone;“ [oder „zur Einführung eines netz-übergreifenden Regelzonenmodells;“]		
In Nummer 5 werden nach dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ die Wörter „und zu den erforderlichen bilanziellen Maßnahmen zur Sicherstellung der Separierung von Energien nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz von sonstigen Energiearten“ eingefügt.	<i>Die Nummerierung fehlt und die Begründung ist nicht richtig zugeordnet.</i>	x)
<u>Ergänzung der Festlegungsbefugnis zu Standardlastprofilen in § 27 Abs. 1 Nr. 7</u>	Die Festlegungsbefugnis der BNetzA ist auf alle in § 12 Abs. 2 genannten Gruppen von Letztverbrauchern zu erweitern.	In § 27 Abs. 1 Nr. 7 wird nach den Wörtern „einzelne Verbrauchsgruppen“ die Angabe „insbesondere zu den in § 12 Absatz 2 genannten Gruppen“ eingefügt; die explizite Nennung der „Lastprofile für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen“ könnte dann aus Nr. 7 entfallen.
b) In Nummer 9 werden die Wörter „Ein- und Auszügen“ durch die Wörter „Lieferbeginn und Lieferende“ ersetzt.		<i>In der Begründung ist der Buchstabe d) statt b) zugeordnet.</i>
c) In Nummer 16 werden im ersten Halbsatz die Wörter „den §§ 4 und 5“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt und im zweiten Halbsatz nach der Angabe „Abs. 1“ ein Komma sowie die Angabe „2“ eingefügt.	Die Regelungsanpassung ist hinsichtlich der Fahrpläne korrekt, allerdings muss geprüft werden, ob es dann noch eine Festlegungsbefugnis für die Marktregeln zur Bilanzkreisabrechnung (§ 4 StromNZV) besteht, welche mit MaBiS ja auch schon genutzt wurde!	
d) Nummer 18 wird wie folgt gefasst: „18. zu den Kriterien für die Identifizierung von Entnahmestellen; hierbei kann sie von § 14 Absatz 3 abweichen;“.		
e) Die folgende Nummern 19 bis 22 werden angefügt: „19. zur Verwaltung und Übermittlung der für den massengeschäftstauglichen Netzzugang relevanten	Die Regelung und Begründung umfassen nur die Nummern 19 bis 21; wir sind darüber hinaus der Auffassung, dass Nr. 21 des Entwurfs zu streichen ist.	e) Die folgende Nummern 19 bis 20 22 werden angefügt: „19. zur Verwaltung und Übermittlung der für den massengeschäftstauglichen Netzzugang relevanten Stammda-

<p>Stammdaten;</p> <p>20. zu Geschäftsprozessen und zum Datenaustausch für die massengeschäfts-taugliche Abwicklung der Zuordnung von Einspeiseanlagen zu Händlern und zu Bilanzkreisen;</p> <p>21. zu Preisbildungsmechanismen für Ausgleichsenergiepreise nach § 8 Absatz 2; dabei kann sie insbesondere von den Grundsätzen der Kostenverrechnung, von der Symmetrie der Ausgleichsenergiepreise für Bilanzkreisunterspeisung und Bilanzkreisüberspeisung sowie von den Fristen für die Bilanzkreisabrechnung abweichen.“</p>	<p>Wir widersprechen vehement der vorgeschlagenen Ergänzung zu den Preisbildungsmechanismen für Ausgleichsenergiepreise. Mittel- und langfristiges Ziel muss die Konvergenz der Intra-Day- und Regelenenergimärkte sein mit einer starken Integration eines Demand-Side-Managements. Voraussetzung dafür ist ein einheitliches Preissignal, welches das heutige Ausgleichsenergiepreissystem liefert; divergierende Preissignale, welche eine Folge des Vorschlags unter Nr. 21 wären, sind dagegen kontraproduktiv. Die Ermöglichung einer Preispreizung bei den Ausgleichsenergiepreisen erscheint vielmehr als ein Rückschritt in die Zeit vor der Regulierung.</p> <p>Zudem sind gerade im letzten Jahr die Festlegung der BNetzA zur Bilanzkreisabrechnung (MaBiS) sowie der standardisierte Bilanzkreisvertrag in Kraft getreten, welche beide ausreichende Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Ausnutzung des Bilanzkreissystems enthalten. Nr. 21 ist unbedingt aus dieser Änderungsverordnung zu streichen.</p>	<p>ten;</p> <p>20. zu Geschäftsprozessen und zum Datenaustausch für die massengeschäftstaugliche Abwicklung der Zuordnung von Einspeiseanlagen zu Händlern und zu Bilanzkreisen;</p> <p>Nr. 21 ist zu streichen 21. zu Preisbildungsmechanismen für Ausgleichsenergiepreise nach § 8 Absatz 2; dabei kann sie insbesondere von den Grundsätzen der Kostenverrechnung, von der Symmetrie der Ausgleichsenergiepreise für Bilanzkreisunterspeisung und Bilanzkreisüberspeisung sowie von den Fristen für die Bilanzkreisabrechnung abweichen.“</p>
<p>Artikel 4 Änderung der Gasnetzzugangsverordnung Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) wird wie folgt geändert:</p>		
<p>1. In der Inhaltsangabe wird nach der Angabe zu § 42 folgende Angabe eingefügt: „§ 42a Elektronischer Datenaustausch“</p>		
<p><u>Ergänzung zu § 8 Abs. 6 GasNZV (Abwicklung des Netzzugangs)</u></p>	<p>Anpassung von § 8 der GasNZV an das EnWG vom 26. Juli 2011 Gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG sind die Netznutzer in diesen Prozess „gleichberechtigt einzubeziehen“. Diese Klarstellung traf der Gesetzgeber im Rahmen der EnWG-Novelle mit einer entsprechenden</p>	<p>In § 8 Abs. 6 werden nach den Wörtern „Zur Abwicklung netzübergreifender Transporte haben die Netzbetreiber“ die Wörter „unter gleichberechtigtem Einbezug der Netznutzer“ eingefügt.</p>

	Ergänzung von § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG; die Gesetzesbegründung: „Im <i>Verordnungswege sind Regelungen zu treffen, die gewährleisten, dass die Zusammenarbeit der Netzbetreiber gegenüber allen Marktakteuren, insbesondere den Netznutzern, angemessen transparent ist.</i> “	
<u>Ergänzung zu § 26 Abs. 2 GasNZV (Datenbereitstellung)</u>	<p>Anpassung von § 26 der GasNZV an das EnWG vom 26. Juli 2011</p> <p>Wenn § 42a dieser Änderungsverordnung eingeführt wird, dann überschneiden sich § 26 und § 42a teilweise. Zur Vermeidung von Redundanzen oder gar widersprüchlicher Regelungen müssten dann die Worte „Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung“ aus § 26 GasNZV herausgenommen und für den Datenaustausch zur Netznutzung auf den neuen „§ 42a“ verwiesen werden.</p> <p>Der Einbezug der Netznutzer hat gemäß § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG „gleichberechtigt“ zu erfolgen. Diese Klarstellung traf der Gesetzgeber im Rahmen der EnWG-Novelle mit einer entsprechenden Ergänzung von § 24 Satz 2 Nr. 1 EnWG.</p>	<p>(2) Zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung sowie zur Abwicklung der Bilanzierung und der Mehr- und Mindermengenabrechnung werden die Daten zwischen dem Marktgebietsverantwortlichen, dem Netzbetreiber, dem Transportkunden sowie dem Bilanzkreisverantwortlichen elektronisch ausgetauscht. Der Datenaustausch erfolgt in einem bundesweit einheitlichen Format sowie in einheitlichen Prozessen, die eine vollständige Automatisierung des Datenaustauschs ermöglichen. Die Netzbetreiber haben die Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen an der Entwicklung des Verfahrens und der Datenformate gleichberechtigt angemessen zu beteiligen.</p>
<p>2.</p> <p>1. § 41 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„(2) Der bisherige Lieferant ist verpflichtet, unverzüglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Netzbetreiber die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen; 2. dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, soweit der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.“ 		
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.		
c) Folgender Absatz 4 wird		

<p>angefügt: „(4) Betreiber von Gasversorgungsnetzen dürfen den Lieferantenwechsel nicht von anderen Bedingungen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten abhängig machen. § 50 Absatz 1 Nummer 14 bleibt unberührt.“</p>		
<p>3. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt: „§ 42a Elektronischer Datenaustausch „Der Datenaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung zwischen Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Messstellenbetreibern, Messdienstleistern und Netznutzern erfolgt elektronisch. Der Datenaustausch hat unverzüglich in dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format zu erfolgen. Die Marktbeteiligten stellen sicher, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.“</p>	<p>Diese neue Regelung überschneidet sich mit dem bestehenden § 26 GasNZV, u. a. werden widersprüchliche Verpflichtete genannt (§ 26 verpflichtet Netzbetreiber, § 42a die Marktbeteiligten); siehe auch unsere obigen Anmerkungen zu § 26. Die Mehr- und Mindermengenabrechnung, als Teil der Netznutzung sollte jedoch hier in § 42a aufgenommen werden.</p>	<p>„§ 42a Elektronischer Datenaustausch „Der Datenaustausch zur Anbahnung und zur Abwicklung der Netznutzung und der Mehr- und Mindermengenabrechnung zwischen Betreibern von Gasversorgungsnetzen, Marktgebietsverantwortlichen, Messstellenbetreibern, Messdienstleistern und Netznutzern erfolgt elektronisch. Der Datenaustausch hat unverzüglich in dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format zu erfolgen. Die Marktbeteiligten stellen sicher, dass der Datenaustausch in einheitlichen Prozessen erfolgt, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.“</p>
<p><u>Anpassung von § 44 Abs. 1 GasNZV (Messung des von Haushaltskunden entnommenen Gases)</u></p>	<p>Nach § 40 Abs. 3 des novellierten EnWG ist jeder Lieferant verpflichtet – nicht nur der Grundversorger – die Strom- und Gaslieferung an seinen Kunden mindestens jährlich abzurechnen (bzw. nach Wahl des Kunden in kürzeren Abständen). Damit müssen im Grundsatz alle Lieferanten berechtigt werden, den Zeitpunkt und Zeitabstand der Ableistung vorgeben zu können. Die bisher einseitige Berechtigung des Grundversorgers zu dieser Vorgabe in § 44 GasNZV ist unangemessen und überdies eine Benachteiligung von Lieferanten außerhalb der Grundversorgung. Das Gesetz macht in § 40 Abs. 3 klare Vorgaben für alle Lieferanten und alle Letztverbraucher. Diese Anpassung kommt zudem dem Grundsatz entgegen, dass Netznutzungsabrechnung und die</p>	<p>§ 44a Absatz 1 wird wie folgt geändert: (1) Bei der Messung des von grundversorgten-Haushaltskunden entnommenen Gases werden die Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Lieferanten Grundversorgers möglichst in gleichen Zeitabständen, die zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgelesen.</p>

	Abrechnung der Lieferung gleichlaufend erfolgen.	
4. In § 45 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.		
5. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	Grundsätzlich sollte die Verordnungsänderung genutzt werden, um bisher fehlende Festlegungsbefugnisse zu ergänzen und bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Im Fall der GasNZV betrifft das vor allem nötige Vorgaben zur Mehr- und Mindermengenabrechnung, weitergehende Festlegungen zu den Standardlastprofilverfahren sowie – analog zur StromNZV – zu Vorgaben zu den §§ 46 und 48 GasNZV.	
<u>Ergänzung einer Festlegungsbefugnis zur Mehr- und Mindermengenabrechnung in § 50 Abs. 1 Nr. 8</u>	Der Prozess der Abrechnung von Jahresmehr- und Mindermengen ist derzeit weder massengeschäftstauglich noch transparent ausgestaltet. Sowohl die Art der Durchführung der Abrechnung als auch der Zeitpunkt der Rechnungsstellung erfolgt netzbetreiberindividuell – drei verschiedene Abrechnungsmodelle gibt es. Dennoch sind die Abrechnungen einiger Netzbetreiber nicht nachvollziehbar, manchmal fehlt sogar die Angabe des Abrechnungszeitraums. Eine Überprüfung auf Richtigkeit durch den Lieferanten als Rechnungsempfänger ist derzeit nur mit hohem manuellen Aufwand – insbesondere für bundesweit tätige Lieferanten – zu gewährleisten. Eine Vereinheitlichung der Regelungen sowie die Sicherstellung einer elektronischen Abwicklung durch die Bundesnetzagentur sind daher dringend geboten und sollte entsprechend in den Festlegungskatalog der Regulierungsbehörde explizit aufgenommen werden.	In § 50 Abs. 1 Nr. 8 wird nach den Wörtern „Bemessung der Toleranzmenge,“ folgender Halbsatz eingefügt: „ zu einer bundesweit einheitlichen Abrechnung der Mehr- und Mindermengen nach § 24, “
a. In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „hierbei kann sie insbesondere kürzere Fristen festlegen;“ angefügt: b. Die folgenden Nummern 15 bis 18 werden ange-		

<p>fügt: „15. zu den Kriterien für die Identifizierung von Entnahmestellen; hierbei kann sie von § 41 Absatz 3 abweichen;</p> <p>16. zur Verwaltung und Übermittlung der für den massengeschäftstauglichen Netzzugang relevanten Stammdaten;</p> <p>17. zur Abwicklung der Netznutzung bei Lieferbeginn und Lieferende;</p> <p>18. zu bundeseinheitlichen Regelungen zum Datenaustausch zwischen den betroffenen Marktteilnehmern, insbesondere hinsichtlich Fristen, Formaten sowie Prozessen, die eine größtmögliche Automatisierung ermöglichen.“</p>	<p><u>Ergänzung analog § 27 Abs. 1 Nr. 13 und 14 StromNZV:</u></p> <p><u>Anpassung von § 50 Abs. 4 GasNZV in Anlehnung an § 27 StromNZV</u> Die Festlegungsbefugnis der BNetzA zu Standardlastprofilen sollte um Regeln zu den Verfahren selbst vervollständigt werden; der Vorschlag orientiert sich dabei an § 27 Abs. 1 Nr. 7 der StromNZV. Geeignete Lastprofilverfahren und die Anwendung passender Standardlastprofile sind ein Schlüsselfaktor für die Senkung des Regelenergieaufwandes im Bilanzierungssystem – noch immer ein großes Thema angesichts konstant hoher bzw. steigender Regelenergieumlage. Unterschiedliche Anforderungen von Netzbetreibern in der Anwendung des analytischen Verfahrens erschweren den Netzzugang unangemessen.</p>	<p>19. zu den Anforderungen an den Betrieb von Mess- und Steuereinrichtungen nach § 46; 20. zum Vorgehen bei Messfehlern nach § 48;</p> <p><i>§ 50 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt angepasst:</i> (4) Die Regulierungsbehörde kann zu Standardlastprofilen nach § 24 und, deren Anwendung und sonstigen Abwicklungsregeln für das synthetische Verfahren und zu einheitlichen Anwendungssystemen für das analytische Verfahren nach Anhörung der Verbände der Netzbetreiber und der Verbände der Transportkunden Festlegungen treffen, ...</p>
--	---	---

Berlin, den 27. Januar 2012